

## Satzung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West“ (Neufassung)  
der Ortsgemeinde Brücken  
vom 23. MAI 2000

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl I S. 153) BS 2020-1, hat der Ortsgemeinderat von Brücken in der Sitzung am 28. APR. 2000 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Der Bebauungsplan „Nord-West“ (Neufassung) wird wie folgt geändert:

Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ auf der Parzelle Nr. 15/1 in Flur 20 wird aufgehoben. Zugleich wird dort eine überbaubare Fläche ausgewiesen.

### § 2 Änderungsbereich

Folgendes Grundstück ist von der Änderung betroffen:

Flur 20 Parzelle Nr. 15/1

### § 3 Bestandteil der Satzung

Bestandteil der Satzung ist der Änderungsplan. Als Anlage ist beigefügt die Begründung zur Bebauungsplanänderung.

### § 4 In-Kraft-Treten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Brücken, 23.5.2000



Ortsgemeinde Brücken

*Römpf*  
Ortsbürgermeister